



Statuten

Statuten Skiclub Amden

I. Gründung, Name, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Amden mit Sitz in Amden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Swiss Ski und dem Regionalverband OSSV an.

II. Wesen und Zweck

- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Ski-, Snowboard- und Langlaufsports, sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Kassier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.
- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Organisation von Skitouren, Anlässen, Kursen im Winter und Sommer
 - b) Organisation von offenen Wettkämpfen nach den Bestimmungen des Swiss Ski (SWO)
 - c) Förderung des Skisports, Snowboardsports, Tourenlaufs und Langlaufs
 - d) Unterstützung der Nachwuchs-Rennfahrer Ski, Snowboard und Langlauf
 - e) Förderung des Jugendsports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
 - f) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und des Swiss Ski.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern und Gönnern
- e) Mitgliedern der JO

a) Aktivmitglieder

Art. 5 Die Aktivmitgliedschaft kann von beiden Geschlechtern, die das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, angenommen werden. Aktivmitglieder unter 19 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss Ski Beiträge nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Skiclub Amden beim Swiss Ski als C-Mitglieder registriert.

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan Swiss Ski
- Aktivmitglieder Kat. B ohne Verbandsorgan Swiss Ski
- Aktivmitglied Kat. C ohne Beitrag an Swiss Ski

Art. 6 Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss Ski – Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das Swiss Ski – Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Skiclubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

c) Freimitglieder

Art. 8 Jedes Aktivmitglied, das dem Swiss Ski während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem Swiss Ski gemeldet und durch diesen zum Swiss Ski Freimitglied ernannt werden. Es erhält das Swiss Ski – Abzeichen mit Goldrand von Swiss Ski.

d) Passivmitglieder und Gönner

Art. 9 Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt. Sie haben beratende und entscheidende Stimme. Von Swiss Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

e) Mitglieder JO

Art. 10 Der JO können Mädchen und Knaben im Alter bis zu 16 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem Swiss Ski keinen Beitrag.

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. Mai schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr als erneuert.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art. 12 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Okt. bis 30. Sept.
- Art. 13 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeit des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

- Art. 15 Die Organe des Skiclubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- a) die Mitgliederversammlung
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 61 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt und zirkuliert wenn möglich innerhalb der Gemeinde. Die Einladung hat spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich zehn Tage vorher eingereicht werden.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel.

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresberichte
4. Mutationen
5. Jahresrechnung
6. Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
7. Jahresbeiträge
8. Tourenwettbewerb
9. Demissionen/Wahlen
10. Ehrungen
11. Tätigkeitsprogramm Winter und Sommer
12. Allgemeine Umfrage

Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.

b) der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, maximal aber nicht mehr als zwölf Personen.

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Presse und Propaganda
- e) Technischer Leiter Ski
- f) Technischer Leiter Snowboard
- g) Technischer Leiter Langlauf

- h) JO Leiter
- i) Tourenleiter
- k) Hüttenwart
- l) Materialwart

Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24 Der Vorstand verfügt über Kredite, die von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

Art. 25 Der Vorstand vertritt den Club gegen aussen. Er zeichnet sich durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes aus.

Art. 26 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs.
Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor. Er erledigt auch das Mutationswesen.
Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Mitgliederversammlung.

VI. Varia

- Art. 28 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich 20 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 29 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Amden oder beim OSSV zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport in den Bereichen Ski, Snowboard und Langlauf.
- Art. 30 Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 31 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Oktober 2016.

Für den Skiclub Amden:

Der Präsident

Hansueli Rüdisüli

Der Aktuar

Erika Thoma

Amden, 26. November 2022